

Feststellung der Wahrheit mitzuwirken und selbst Beweisanträge zu stellen. Alle Beweise werden grundsätzlich unmittelbar in der B. erhoben; so werden Angeklagte und Zeugen persönlich vernommen, und die Prozeßbeteiligten können ihnen Fragen stellen; Beweisgegenstände (§49 StPO) sind grundsätzlich vorzulegen, so daß sie von den Prozeßbeteiligten in Augenschein genommen werden können (§51 StPO). Nur ausnahmsweise ist es zulässig, an Stelle der direkten Vernehmung in der Hauptverhandlung Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen von Zeugen zu verwenden; diese sind dann in der B. zu verlesen. Kann der zur Verurteilung erforderliche Nachweis einer Tatsache nicht zweifelsfrei erbracht werden, sind die Zweifel immer zugunsten des Angeklagten auszulegen. Die in der B. zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage des Urteils (§ 222 StPO).

2. im / gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom Gericht angeordnete und vorzunehmende Beweiserhebung, wenn bei der Feststellung eines für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts Tatsachen unaufgeklärt oder streitig geblieben sind (§§52, 54 ZPO). Die Beweisanzordnung ist eine prozessuale Zwischenentscheidung, mit der die Ergebnisse der / mündlichen Verhandlung zusammengefaßt werden und festgelegt wird, über welche Tatsachen noch Beweis zu erheben ist, und in der die Beweismittel bezeichnet werden. Die B. findet grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung statt, sie ist zu protokollieren. Wird die B. ausnahmsweise vom Vorsitzenden des Gerichts außerhalb der Verhandlung durchgeführt, z.B. eine Ortsbesichtigung, werden die Prozeßparteien hiervon benachrichtigt und können an ihr teilnehmen.

Beweismittel - Quellen von Informationen, die direkt oder indirekt Aufschluß über Tatsachen geben können und mit deren Hilfe die Wahrheit über einen rechtlich erheblichen Sachverhalt festgestellt wird. Die Organe der Strafrechtspflege erlangen aus den B. die zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers erforderlichen Angaben. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren liefern die B. die Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Es gibt direkte und indirekte B. *Direkte B.* vermitteln Informationen über die zu beweisenden Tatsachen ohne Zwischenschlüsse. So ist z.B. die Aussage eines Zeugen, er habe gesehen, wie der Angeklagte die Schaufensterscheibe einschlug, ein direktes B. *Indirekte B.* vermitteln Informationen über andere Tatsachen, die aber unter bestimmten Voraussetzungen Schlüsse auf die zu beweisende Tatsache zulassen (Indiz). Die Aussage eines Zeugen, er habe den Angeklagten zur fraglichen Zeit vor dem Schaufenster stehen sehen, ist nur ein indirektes B. zu der Frage, ob der Angeklagte die Scheibe eingeschlagen hat. Außerdem unterscheidet man danach, ob die durch das B. vermittelte Information in irgendeiner Form vergegenständlicht ist oder nicht, zwischen materiellen B. (z.B. Tatwerkzeug, beschädigter Gegen-

stand, Urkunden, Aufzeichnungen) und ideellen B. (alle mündlichen Aussagen, Erklärungen usw.). Zur / Beweisaufnahme und Beweisführung dürfen nur die gesetzlich erlaubten B. verwendet werden. Das sind im Strafverfahren Zeugenaussagen (Zeuge), Sachverständigengutachten, Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten, Aussagen von Kollektivvertretern, soweit sie Tatsachen zum Inhalt haben, Beweisgegenstände (z.B. das Einbruchswerkzeug) und Aufzeichnungen (§24 StPO). In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sind alle B. zulässig: Zeugenaussagen, Aussagen von Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, soweit in ihnen Tatsachen mitgeteilt werden, ferner Urkunden, Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände, Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen (§53 ZPO). Werden / Prozeßparteien zum Zwecke des / Beweises vernommen (§62 ZPO), sind auch ihre Aussagen B. Kein B. besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft oder Wertigkeit. Welche B. genutzt werden, hängt allein von dem im konkreten Gerichtsverfahren zu klärenden Sachverhalt ab (§23 StPO; §54 ZPO). Das Gericht hat alle B. und die sich daraus ergebenden Beweise in ihrem Zusammenhang zu würdigen.

Bewerbung um eine Lehrstelle - Antrag, mit dem sich ein Jugendlicher bei einem Betrieb darum bewirbt, zum / Facharbeiter ausgebildet zu werden, damit er sein verfassungsmäßiges Recht und seine Pflicht (Art. 25 Abs. 4 Verfassung) verwirklichen kann, einen Beruf zu erlernen. In der DDR ist jedem Jugendlichen eine Lehrstelle garantiert. Nach eingehender / Berufsberatung kann er unter den 348 Facharbeiterberufen wählen, die in der Systematik der Facharbeiterberufe verzeichnet sind (Anlage zur 1. DB zur VO über die Facharbeiterberufe vom 21.12. 1984, GBl. 11985 Nr. 4 S. 28). Der Hauptweg ist die Facharbeiterausbildung nach Abschluß der 10. Klasse. Als Gruppe III enthält die Systematik die Berufe, die mindestens den Abschluß der 8. Klasse voraussetzen. Für Jugendliche ohne Abschluß der 8. Klasse sowie für Hilfsschüler sind / Teilausbildungen möglich.

Die B. richtet sich nach der AO über die Bewerbung um eine Lehrstelle - Bewerbungsordnung - vom 5. Januar 1982 (GBl. 11982 Nr. 4 S. 95). Danach gehören zu den Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungskarte (diese erhalten die Schüler der 10. Klasse am letzten Unterrichtstag vor den Herbstferien),
- Bewerbungsschreiben, aus dem Berufswunsch, Berufsziel und Motive der Berufswahl ersichtlich sind,
- Lebenslauf,
- beglaubigte Abschrift des letzten Jahreszeugnisses, einschließlich der Beurteilung,
- die „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“, die